

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.05.2015

Geschäftszeichen:

II 54-1.23.22-1872/2

Zulassungsnummer:

Z-23.22-1872

Antragsteller:

Franz Nüsing GmbH & Co. KG

Borkstraße 5

48163 Münster

Geltungsdauer

vom: **4. Mai 2015**

bis: **4. Mai 2018**

Zulassungsgegenstand:

Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und neun Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der nichttragenden, mobilen Trennwand "NW Premium 100" und ihre Anwendung hinsichtlich des Schallschutzes.

Die mobile Trennwand besteht im Wesentlichen aus mobilen Normalelementen und einem mobilen Teleskop-Element sowie den Anschlüssen im Decken- und Wandbereich.

1.2 Anwendungsbereich

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die mobile Trennwand nur im geschlossenen und verspannten Zustand Anforderungen an den Schallschutz erfüllt, darf sie als nichttragende Trennwand zwischen Unterrichtsräumen oder ähnlichen Räumen gemäß DIN 4109¹, Tabelle 3, Zeile 41 angewendet werden, vorausgesetzt der Nachweis des Schallschutzes nach Abschnitt 3.2.1 ist erfüllt.

Die mobile Trennwand muss seitlich an massiven Wänden aus Mauerwerk oder Beton sowie unten und oben an massiven Decken aus Stahlbeton anschließen.

Die mobile Trennwand darf mit einer maximalen Wandhöhe von 5000 mm ausgeführt werden.

Die zulässige Breite sowohl der Teleskop-Elemente als auch der Standardelemente beträgt ≥ 700 mm und ≤ 1250 mm; die Elemente sind jeweils ca. 100 mm dick.

Die mobile Trennwand darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

Die Anwendung der mobilen Trennwand ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Feuerwiderstand gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit (z. B. Feuchtigkeitsbeständigkeit, Luftdichtigkeit) und der Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern sind ggf. für den - auch in den Anlagen dargestellten - Zulassungsgegenstand jeweils unter Einhaltung der in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung definierten Anforderungen für die im Verwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse zu führen.

Für andere Ausführungsvarianten als in den vorher genannten Abschnitten beschrieben, z. B. für den Einbau von Steckdosen, Verglasungen und Türen, ist die Anwendbarkeit der mobilen Trennwand gesondert nachzuweisen, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Dies gilt auch für die Anwendung der mobilen Trennwand in Verbindung mit nicht von dieser Zulassung erfassten flankierenden Bauteilen, wie abgehängte Decken, Doppelböden, aufgeständerte Fußböden oder nicht massive Wände und Decken.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Aufbau und Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 8 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen zur Herstellung enthalten.

¹

DIN 4109:1989-11

Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet und nachgewiesen wurden.

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Normalelemente

Der Rahmen des Elements ist aus Stahlprofilen² herzustellen, die durch Schweißen miteinander zu verbinden sind. Am oberen Rand des Rahmens ist die Elementaufhängung³ zur Befestigung des Laufwagens anzubringen.

Der gesamte Hohlraum des Elements ist mit 50 mm dicken, einseitig mit Glasvlies kaschierten Mineralwollplatten³ nach DIN EN 13162, Rohdichte $\geq 16 \text{ kg/m}^3$, Strömungswiderstand $\geq 11 \text{ kPa s/m}^2$ auszufüllen. Die Bekleidung, bestehend aus 16 mm dicken, kunststoffbeschichteten Holzspanplatten², flächenbezogene Masse $\geq 10 \text{ kg/m}^2$, und daran innenseitig fixierten 11 mm dicken Distanzleisten², ist mit Hilfe von sog. Schalenverbindern³ beidseitig an dem Rahmen zu befestigen. Zwischen den Distanzleisten ist beidseitig vollflächig eine ca. 5 mm dicke Schwermatte² auf EPDM-Basis mit einer flächenbezogenen Masse von $\geq 12 \text{ kg/m}^2$ aufzuklammern (Klammerabstand ca. 10 cm x 10 cm).

Die Druckbalken sind einschließlich der Lippen- und Hohlkammerdichtungen anzufertigen³ und decken- sowie bodenseitig in das Element einzubauen. Seitlich ist das Normalelement mit einer Nut-Federverbindung, bestehend aus ungestoßen durchgehenden Aluminium-Schließprofilen³, auszustatten. Die Schließprofile sind gemäß Anlagen 3 und 4 mit Magnetleisten und Lippendichtungen² auszuführen.

2.1.2.2 Teleskop-Element

Der Aufbau hinsichtlich der tragenden Profile, der Aufhängung, der Dämmung, der Bekleidung, der Druckbalken und der Federleiste entspricht dem Aufbau der Normalelemente gemäß Abschnitt 2.1.2.1. Abweichend davon ist in das Teleskop-Element auf der Wandanschlussseite ein vertikales Teleskop-Ausfahrteil einschließlich Dichtungen einzubauen (siehe Anlage 2 und 3).

2.1.2.3 Wandanschluss des Normalelements

Der Wandanschluss des Normalelements besteht aus der Konstruktionsleiste, der Wandanschlussleiste, dem Schließprofil (Federleiste) und den jeweils zugehörigen Befestigungsmitteln. Die Konstruktionsleiste und die Wandanschlussleiste sind werkseitig aus Holzspanplattenstreifen² gemäß Anlage 6 herzustellen.

Das Schließprofil² (Federleiste) aus Aluminium, das ohne Stoß auszuführen ist, ist werkseitig entsprechend der Wandhöhe abzulängen. In die dafür vorgesehenen Nuten des Schließprofils sind werkseitig über die gesamte Länge ein Magnetband und zwei Lippendichtungen einzulegen.

2.1.2.4 Wandanschluss des Teleskop-Elements

Der Wandanschluss des Teleskop-Elements besteht aus der Wandanpressleiste und deren Befestigungsmitteln. Die Wandanpressleiste ist werkseitig aus Holzspanplattenstreifen² gemäß Anlage 5 herzustellen.

2.1.2.5 Deckenanschluss

Der Deckenanschluss besteht aus den Schwerlastankern², den Distanzstücken², der Laufschiene³ – zusammen gesetzt aus mindestens drei Teilstücken – und deren werkseitig angeschraubten Bekleidungen² (siehe Anlage 2).

² Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

³ Weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bestandteile der mobilen Trennwand sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

Die für die Herstellung der mobilen Trennwand zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung. Es dürfen nur mindestens normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

Für die Laufwagen, die Magnetleisten, die Hohlkammerdichtungen und die Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1 gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

- 2.2.1.2 Die mobile Trennwand ist werkseitig, projektbezogen als Bausatz, bestehend aus

- den Normalelementen nach Abschnitt 2.1.2.1,
- einem Teleskop-Element nach Abschnitt 2.1.2.2,
- dem Wandanschluss des Normalelements nach Abschnitt 2.1.2.3,
- dem Wandanschluss des Teleskop-Elements nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- dem Deckenanschluss nach Abschnitt 2.1.2.5

herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

- 2.2.2.1 Kennzeichnung des Bausatzes nach Abschnitt 2.2.1.2

Jeder Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (siehe Abschnitt 2.3.1).

Jeder Bausatz muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Bausatz für mobile Trennwand "NW Premium 100"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-23.22-1872
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

- 2.2.2.2 Kennzeichnung der eingebauten mobilen Trennwand

Mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind von dem Unternehmer (Errichter), der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Mobile Trennwand "NW Premium 100"
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Errichters, der die mobile Trennwand fertig gestellt/ eingebaut hat (siehe Abschnitt 4.3)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Errichter
- Zulassungsnummer: Z-23.22-1872
- Herstellungsjahr

Das Schild ist an der mobilen Trennwand dauerhaft zu befestigen (Lage siehe Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Laufwagen, die Magneteisen, die Hohlkammerdichtungen und die Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁴ des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werkseitig vorgefertigten Bausätze nach Abschnitt 2.2.1.2, der Laufwagen, der Magneteisen, der Hohlkammerdichtungen und der Lippendichtungen nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die mobile Trennwand "NW Premium 100" kann dort eingesetzt werden, wo das resultierende Schalldämm-Maß $R'_{w,R}$ (siehe Abschnitt 3.2.1) die Anforderungen für Wände zwischen Unterrichtsräumen oder ähnlichen Räumen gemäß DIN 4109¹, Tabelle 3, Zeile 41 erfüllt.

⁴

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Eine Schallübertragung über Nebenwege wie z. B. Lüftungsleitungen und Rohrdurchführungen in Fußboden oder Decke muss ausgeschlossen werden.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis des Schallschutzes

Hinsichtlich der Anforderungen an die Luftschalldämmung gilt die Norm DIN 4109.

Der Nachweis des Schallschutzes zwischen zwei Räumen ist nach DIN 4109¹ mit dem Rechenwert des resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ zu führen.

Der Rechenwert des resultierenden bewerteten Schalldämm-Maßes $R'_{w,R}$ ist nach Beiblatt 1 zu DIN 4109, Abschnitt 5.4 zu ermitteln.

Dabei ist als Rechenwert des bewerteten Schalldämm-Maßes $R_{w,R}$ der mobilen Trennwand "NW Premium 100" in Ansatz zu bringen:

$$R_{w,R} = 50 \text{ dB}$$

Für den schwimmenden Estrich gemäß Abschnitt 4.2.6 darf ein bewertetes Schall-Längsdämm-Maß $R_{L,w,R}$ von 55 dB angesetzt werden.

3.2.2 Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit

Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind insbesondere in Anlehnung an DIN 4103-1⁵ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 und 2) geführt worden und sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Baustatik, vom 28.06.2004 zu entnehmen.

Um die Einwirkung eines weichen Stoßes aufnehmen zu können, muss die Vorspannkraft F_v mindestens 2000 N und der Reibungskoeffizient μ mindestens 1,0 betragen. Dies ist durch Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE 040309 bzgl. der Druckfedern und der Wahl einer geeigneten Fußbodenoberfläche sicher zu stellen.

Die mobile Trennwand darf (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die mobile Trennwand muss am Anwendungsort aus dem Bausatz nach Abschnitt 2.2.1.2 zusammengesetzt werden.

Der Zusammenbau und Einbau der mobilen Trennwand am Anwendungsort erfolgt i. d. R. durch fachkundiges Personal des Antragstellers dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Anderenfalls ist zu beachten, dass mobile Trennwände nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nur von Unternehmen ausgeführt werden dürfen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen.

Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau und den Einbau

Die Wandkonstruktion der mobilen Trennwand einschließlich der Aufhängung und der Laufschiene sowie der unbeweglichen Seitenteile ist direkt an der Rohdecke und den flankierenden Wänden zu befestigen.

4.2.1 Deckenanschluss

Die Laufschiene ist mit geeigneten, allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Schwerlastankern³ in Abständen ≤ 500 mm an der Stahlbetondecke zu befestigen.

4.2.2 Einhängen der Elemente

Die Elemente sind über die dafür vorgesehene Lücke in die Laufschiene einzuhängen. Anschließend ist das Montagestück der Laufschiene gemäß Abschnitt 4.2.1 an der Decke zu befestigen. Abschließend ist die einwandfreie Funktion der mobilen Trennwand durch einen Probedurchlauf (vollständiges Öffnen und Schließen) zu kontrollieren.

4.2.3 Wandanschluss des Normalelements

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.3 ist mit Hilfe der Konstruktionsleiste und Befestigungsmittel³ gemäß Anlage 6 an der Massivwand zu befestigen. Das Schließprofil (Federleiste) nach Abschnitt 2.1.2.3 ist in die dafür vorgesehenen Nuten der Wandanschlussleiste einzudrücken.

4.2.4 Wandanschluss des Teleskop-Elements

Die Wandanschlussleiste nach Abschnitt 2.1.2.4 ist mit Hilfe der Befestigungsmittel³ gemäß Anlage 5 an der Massivwand zu befestigen.

4.2.5 Abdichtung der Anschlussfugen

Die Wandanschlussfugen zwischen den Wandanschlussleisten und der massiven Wand, und die Deckenanschlussfugen, zwischen der Laufschiene sowie der Bekleidung der Laufschiene und der Stahlbetondecke, sind beidseitig über ihre gesamten Länge mit einem mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁶, elastischen Fugendichtungsstoff so zu versiegeln, dass keine Schallbrücken entstehen können. Eventuell vorhandene Unebenheiten/Toleranzen in den Anschlussbereichen sind in geeigneter Weise anzupassen.

4.2.6 Ausführung des Fußbodens

Der bauseitige Fußboden ist als schwimmender Estrich auszuführen und unterhalb der mobilen Trennwand mit einer bis zur Rohdecke durchgehenden doppelten Trennfuge zu versehen, die auch den Oberboden umfasst (siehe Anlage 8).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände fertig stellt bzw. einbaut, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster siehe Anlage 9) ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der/die von ihm eingebaute(n) Zulassungsgegenstand/Zulassungsgegenstände und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

⁶

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Nutzung

Das Öffnen und Schließen der mobilen Trennwand darf nur von eingewiesenem Personal vorgenommen werden.

5.2 Unterhalt und Wartung

Mit der Auslieferung der mobilen Trennwand ist der Betreiber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Schalldämmung der mobilen Trennwand auf Dauer nur sichergestellt ist, wenn sich diese stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung konformen und ordnungsgemäßen Zustand (z. B. keine mechanische Beschädigungen; keine Verschmutzung; kein unzulässiger Verschleiß durch fehlende Instandhaltung) befindet.

Insbesondere die Anschlüsse an die flankierenden Bauteile einschließlich der Dichtungen müssen in einem funktionstüchtigen Zustand gehalten werden.

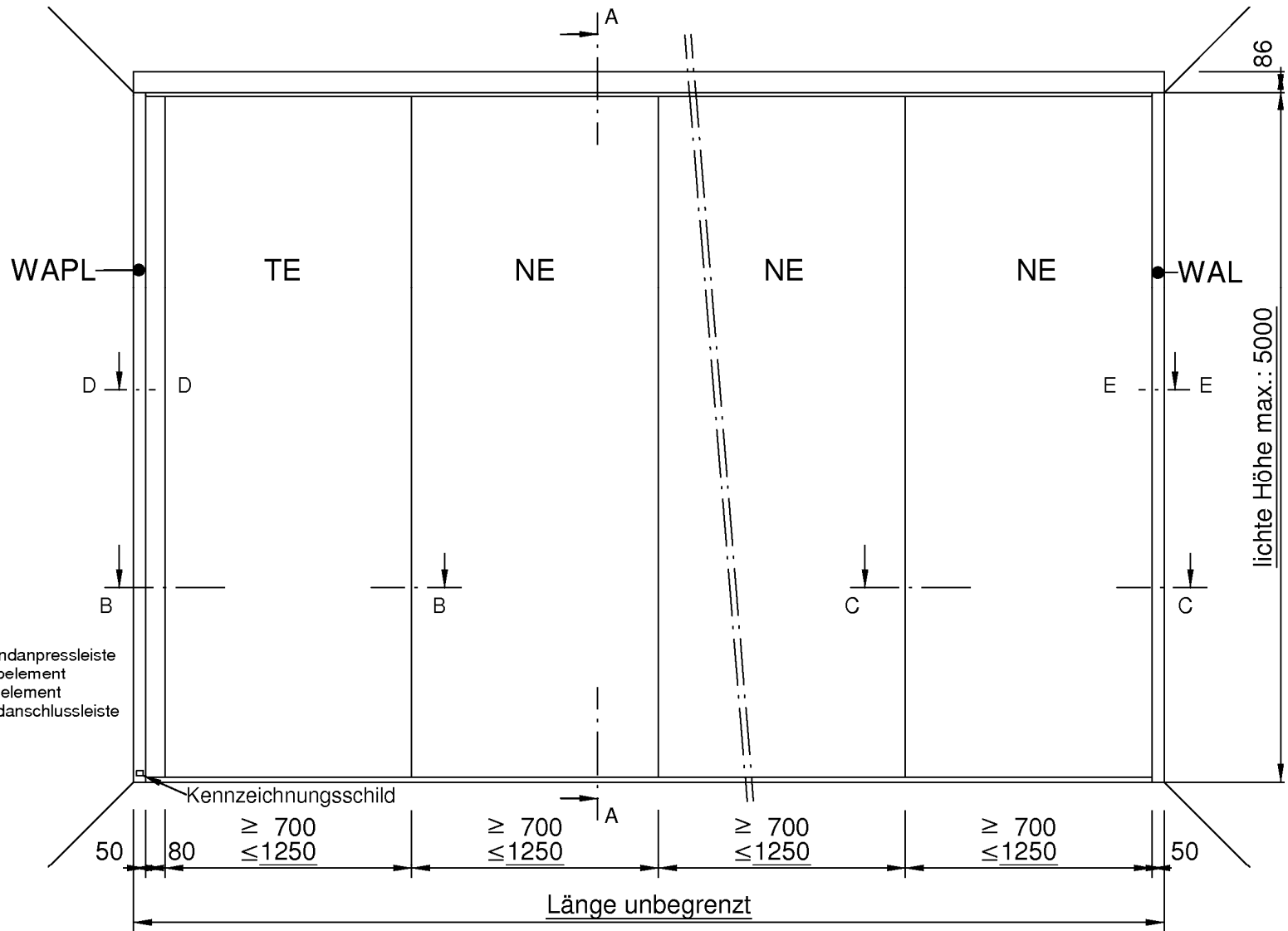
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen, die Abschnitte 4.1 und 4.3 sind sinngemäß anzuwenden.

5.3 Bedienungsanleitung

Es gelten die Bestimmungen der Bedienungsanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung erstellt hat und die er dem Betreiber der mobilen Trennwand "NW Premium 100" jeweils zu übergeben hat.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt



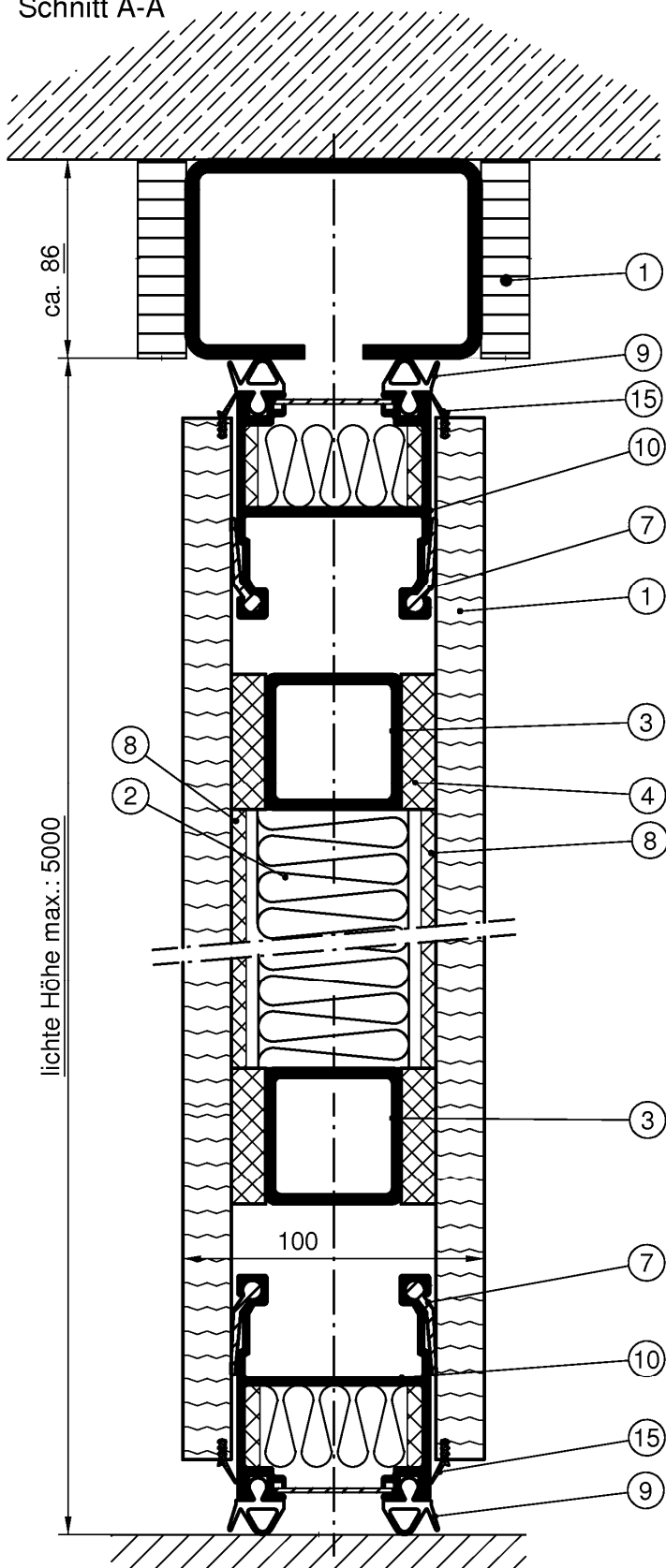
Legende:
WAPL = Wandanpressleiste
TE = Telekopelement
NE = Normalelement
WAL = Wandanschlussleiste

Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Ansicht

Anlage 1

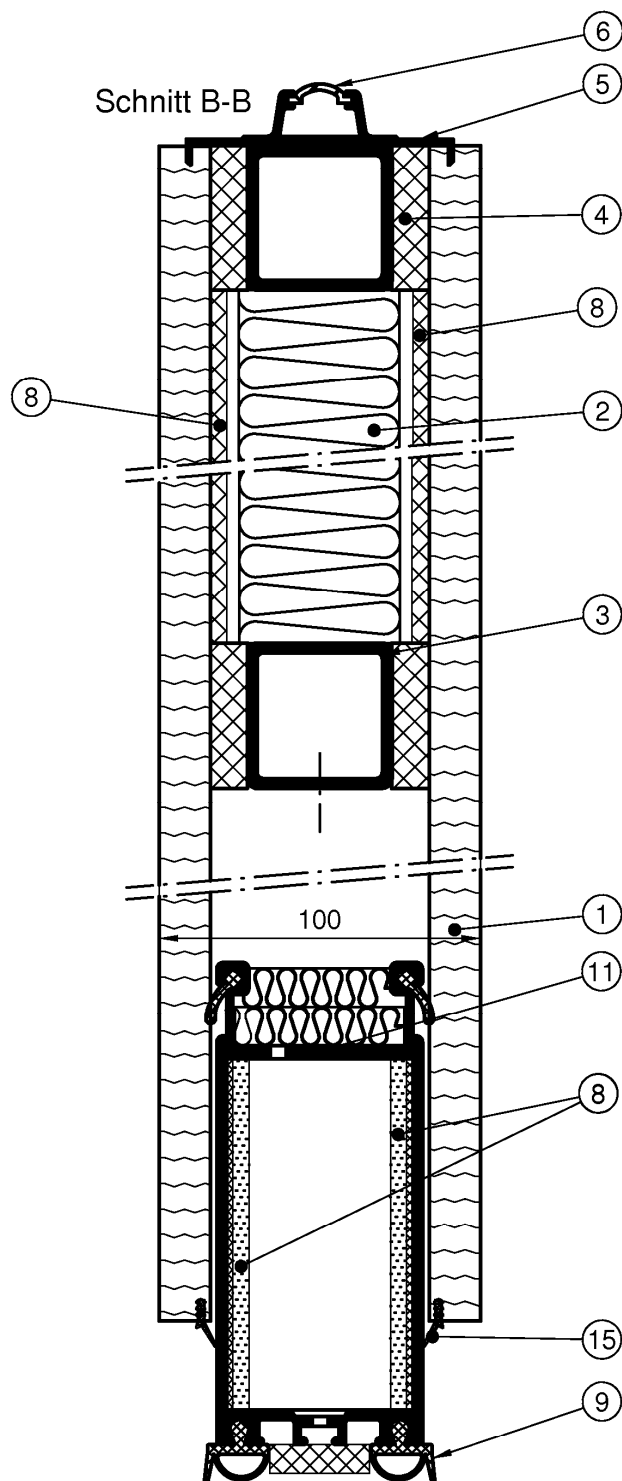
Schnitt A-A



Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Schnitt A-A

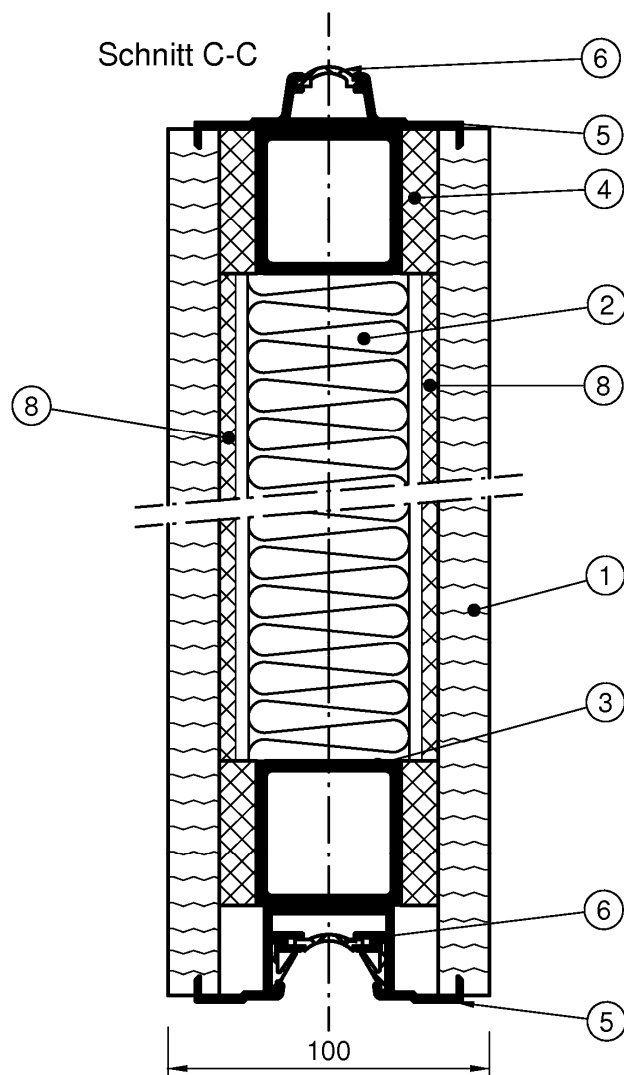
Anlage 2



Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Schnitt B-B

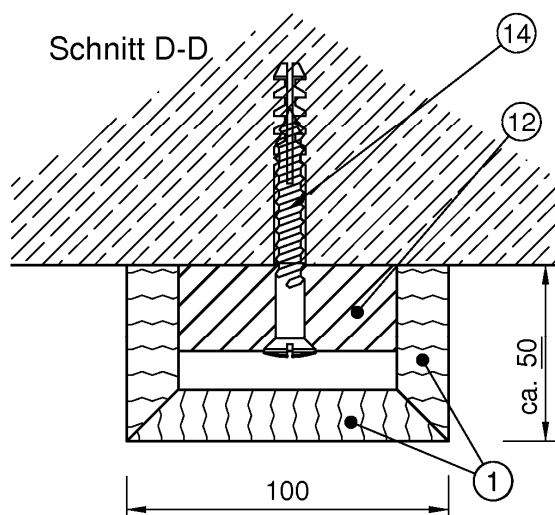
Anlage 3



Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Schnitt C-C

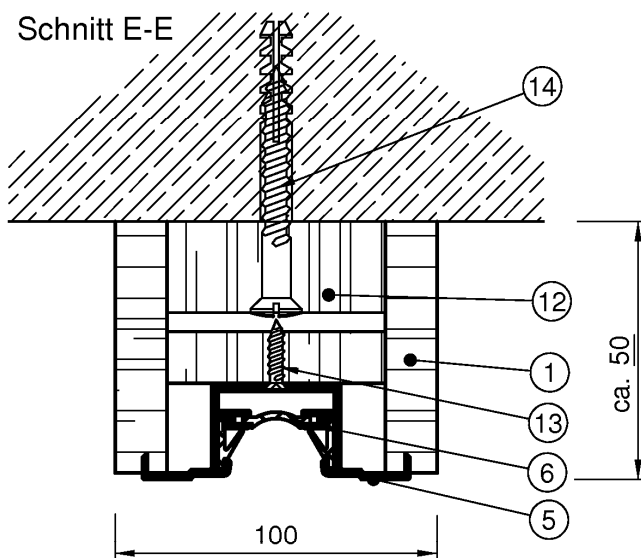
Anlage 4



Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Schnitt D-D

Anlage 5



Mobile Trennwand "NW Premium 100"

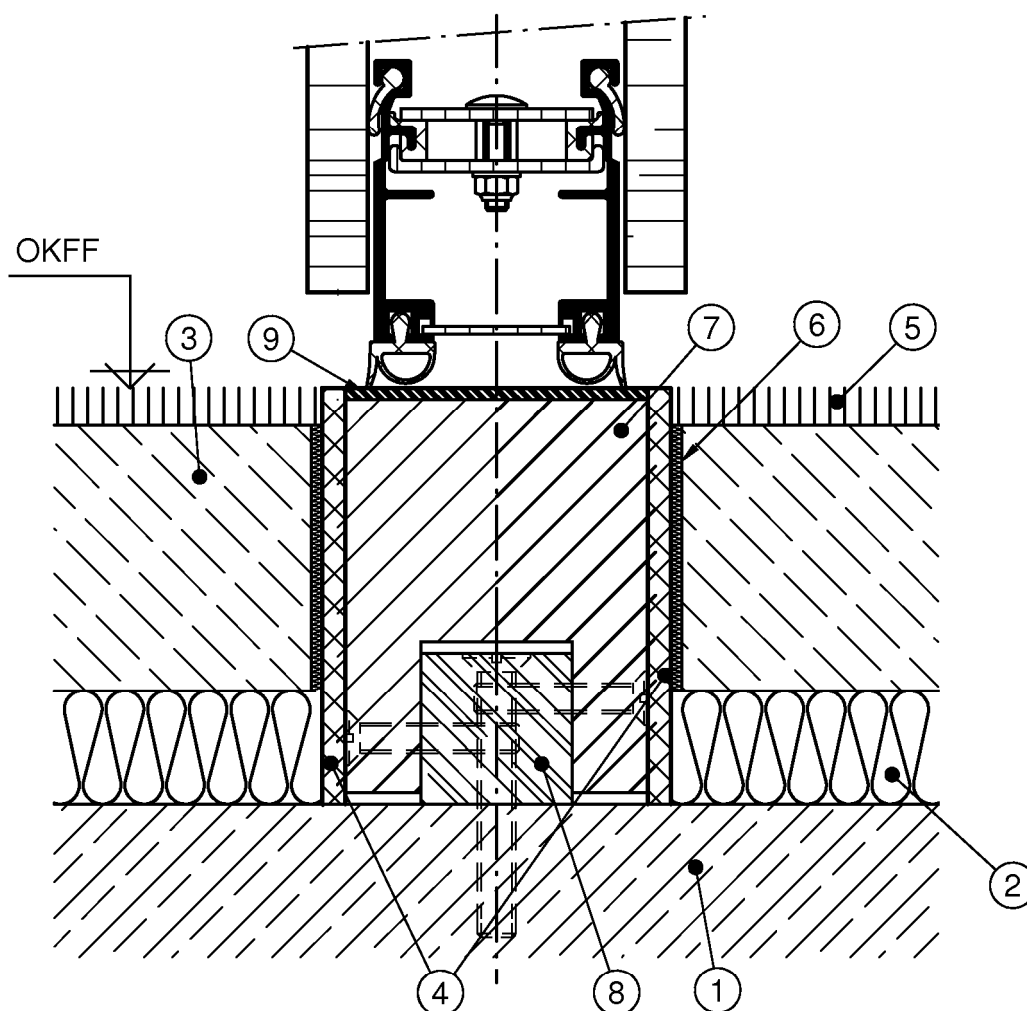
Schnitt E-E

Anlage 6

Pos	Benennung
1	Qualitätsspanplatte nach EN 312, Typ P2 Dicke = 16 mm
2	Akustic Schallschluckplatte Isover SSP2 Dicke = 50 mm Nenn-Rohdichte = 16 kg/m ³
3	Stahlrahmen aus Rechteckrohr Abmessung = 45 mm x 45 mm x 2 mm
4	Distanzleiste aus Qualitätsspanplatte nach EN 312, Typ P2 Dicke = 11 mm Breite = 50 mm
5	Aluminium-Profil Abmessung 1 = 82 mm x 22 mm x 2 mm Abmessung 2 = 82 mm x 30 mm x 2 mm
6	Magnetband
7	Lippendichtung aus PVC
8	Schwermatte flächenbezogene Masse = 12 kg/m ²
9	Hohlkammerdichtung aus EPDM
10	Andruckbalken Querschnittabmessung = 75 mm x 64 mm
11	TE Ausfahrkoffer Querschnittsabmessung = 150 mm x 64 mm
12	Holzspanplatten nach EN 312, Typ P2 Dicke = 22 mm
13	Spax – Senkschraube 4 x 35 mm
14	Dübel d = 8 x 80 mm mit Halbrund-Holzschraube mit Schlitz DIN 96
15	Lippendichtung aus PVC

Die Maßangaben in den Anlagen sind jeweils in mm angegeben.

Mobile Trennwand "NW Premium 100"	Anlage 7
Positionsliste zu Anlagen 1 bis 6	



1. Rohboden
2. Trittschalldämmung
3. schwimmender Estrich
4. Moosgummi/Korkstreifen
5. Oberboden
6. Estrich Dämmstreifen
7. verleimte Holzwerkstoffplatte
8. Holzwerkstoff
9. Edelstahlblech

Mobile Trennwand "NW Premium 100"

Bodentrennung

Anlage 8

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **mobile Trennwand** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

- Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

- Datum der Herstellung:

.....

Hiermit wird bestätigt, dass die **mobile Trennwand** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Mobile Trennwand "NW Premium 100"	Anlage 9
Muster für Übereinstimmungsbestätigung	